Bebauungsplan XII-79

für das Gelände zwischen

Steglitzer Damm, Denkstraße und Liebenowzeile

in Berlin-Steglitz

Maßstab 1:1000

0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

Abzeichnung

Eigentümerverzeichnis

Lage		Grundbuch Bd.	Grundbuch Bl.	Eigentümer
Steglitzer Damm	78/80	1	4	Bartels, Albert u. Miteigentümer
"	82	11	305	Gemeinnützige Siedlungs-u.Wohnungsbaugesellschaft Berlin m.b.H.
"	84/86	10	298	" " "
"	88	1	26	Sparkasse des Kreies Teltow
"	90	1	21	Fajgenberg, Djana geb.Mandelbaum und Mandelbaum, Israel
Liebenowzeile	26	2	54	Deutsches Reich, (Reichsfinanzverwaltung)
"	27/28	2	55	Schmeiss, Hans
Denkstraße	1	2	56	Tobias, Elsbeth geb. Torkler
"	2	1	2	Kahmann, Berta geb. Knies
"	3-4	3	63	Gemeinnützige Siedlungs-u.Wohnungsbaugesellsch. Berlin m.b.H.
"	5	2	52	Schröder, Peter und Miterben
"	6-7	11	305	Gemeinnützige Siedlungs-u.Wohnungsbaugesellsch. Berlin m.b.H.

Planergänzungsbestimmungen

1. Die Bebauung der Grundstücke Steglitzer Damm 78-88 (gerade) und Denkstraße 2-8 ist nur nach Durchführung bodenordnender Maßnahmen zulässig. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn im Einzelfall eine Grundstücksfläche in der Größe nachgewiesen wird, daß als Maß der baulichen Nutzung eine Geschoßflächenzahl von 0,9 nicht überschritten wird.
2. Innerhalb der nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke können weitere feste Garagenbauten für den Eigenbedarf der Bewohner und bauliche Nebenanlagen wie Müllhäuschen usw. ausnahmsweise zugelassen werden.
3. Ankündigungsmittel aller Art und Vitrinen sind innerhalb der privaten Grünflächen und an den Einfriedigungen unzulässig.
4. Die Einteilung des Straßenraumes, die Führung der privaten Wohnwege, die Anordnung der privaten Wageneinstellplätze sind nicht Gegenstand der Festsetzung.
5. Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften.

Übersichtskarte 1:4000

XII-79

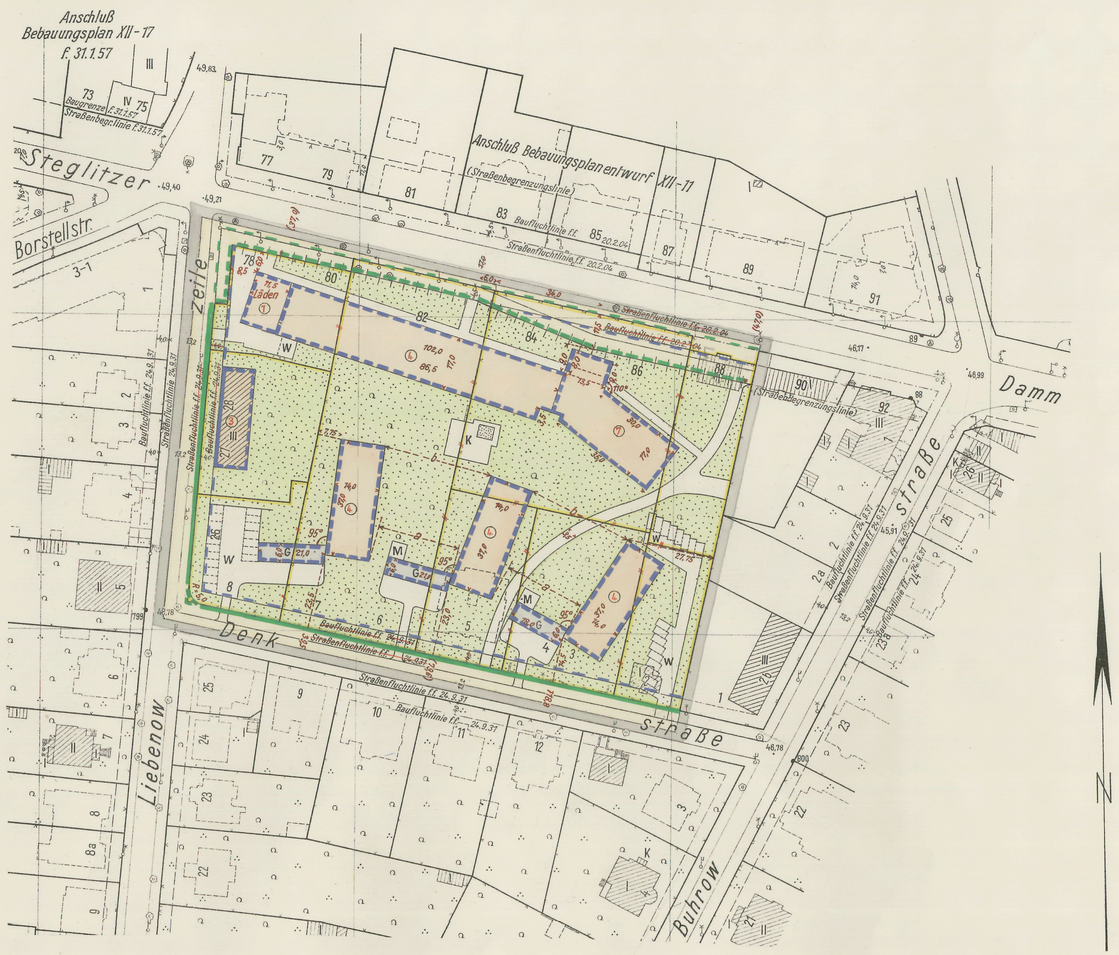

Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes XII-4 vom 9. Juli 1927 (Verordnung vom 5.8.1927 -GVBl. S. 1234 -) - teilweise - ersetzt.
Berlin, den 25.8.1972
Bezirksamt Steglitz von Berlin
Abt. Bauwesen — Vermessungsamt
i.A.
Ernert

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplanes bescheinigt
Berlin-Steglitz, den 2.11. 1960
Bezirksamt Steglitz, Abt. Bau- u. Wohnungswesen
Vermessungsamt
Obervermessungsrat

Zeichenerklärung:

festzusetzen: aufzuheben:

A. Festsetzungen

Baulinien
- Straßenfluchtlinie
- Baufluchtlinie
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenbegrenzungslinie bisher Straßenfluchtlinie
- Baugrenze
- Baugrenze bisher Baufluchtlinie

Beschränkungen
- Zu- und Ausfahrtsverbot

Überbaubare Flächen — auszuweisen (durch festzusetzende Baulinien)

1. Art der Nutzung
- wie in den Bestimmungen über die Baugebiete gem. § 7 der Bauordnung in der Fassung vom 21.11.1958: § 7 Nr. 8 (allg. Wohngebiet)
- G: eingeschossige Garagen für Eigenbedarf der Mieter

Nicht überbaubare Flächen Frei- u. Verkehrsflächen
- private Grünflächen
- durch Straßenbegrenzungslinien: ausgewiesenes und auszuweisendes Straßenland

2. Maß der Nutzung
- Einzelfestsetzung: (2) Anzahl der Vollgeschosse

B. Sonstige Eintragungen

Gebäude: mit Geschoßanzahl — vorhanden: geplant: aufzuheben:
- Wohn- und Mischbauten
- Geschäfts-, Lager- und Gewerbebauten (Wirtschaftsgebäude)
- Eigentumsgrenze
- Grenze des Geltungsbereiches
- Bordkante

Abkürzungen: K Kinderspielplatz; W Wageneinstellplatz; M Fläche für Mülltonnen

Aufgestellt:

Bezirksamt Steglitz — Amt für Vermessung — Schlicht, Amtsleiter

Abt. Bau- und Wohnungswesen — Amt für Stadtplanung — Krings, Amtsleiter

Berlin-Lankwitz, den 4. Dezember 1959

Hoefer
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 20. Januar 1960 erhalten und wurde in der Zeit vom 21.3.1960 bis 20.4.1960 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Lankwitz, den 15. Juni 1960

Bezirksamt Steglitz
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung

Krings
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 17. September 1960

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen
Schwedler

Die Verordnung ist am 29.9.60 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 946 verkündet worden.